

## Initiativen der Kommission zur Asylpolitik

**Legende:** Pressemitteilung vom 20. Juli 2001 im Anschluss an die Verabschiedung einer ersten Asylrichtlinie auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Diese Mitteilung verweist auf andere Initiativen der Kommission im Bereich der Asylpolitik. Nach der Reform des Amsterdamer Vertrags fallen nun die Bestimmungen für „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, da sie vom dritten auf den ersten Pfeiler übertragen wurden. Die Kommission hat außerdem in diesem Bereich das Initiativrecht erhalten.

**Quelle:** RAPID. The Press and Communication Service of the European Commission. [ONLINE]. [Brüssel]: Europäische Kommission, [20.09.2001]. IP/01/1046. Disponible sur <http://europa.eu.int/rapid/start/welcome.htm>.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/initiativen\\_der\\_kommission\\_zur\\_asylpolitik-de-de05c4c8-790c-492c-a704-6e19ba55483e.html](http://www.cvce.eu/obj/initiativen_der_kommission_zur_asylpolitik-de-de05c4c8-790c-492c-a704-6e19ba55483e.html)

**Publication date:** 14/09/2016



## Erste Asylrichtlinie verabschiedet

IP/01/1046

Brüssel, 20. Juli 2001

**Die Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen wurde heute förmlich verabschiedet. Die Europäische Union ist nunmehr in der Lage, im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen (wie im Kosovo vor zwei Jahren oder in Bosnien Mitte der 90er Jahre) durch Auslösen eines unverzüglich greifenden Schutzmechanismus tätig zu werden und auf finanzielle Mittel aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds zurückzugreifen. Ausgangspunkt für die Richtlinie war ein Vorschlag der Kommission vom 24. Mai 2000 (siehe IP/00/518), der besonders unter schwedischem Vorsitz Gegenstand intensiver Verhandlungen im Rat gewesen war. Am 13. März 2001 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Vorschlag ab. „Ich freue mich sehr über die Verabschiedung dieser Richtlinie, denn sie ist die Erste einer Reihe von Richtlinien, der humanitäre Überlegungen zugrunde lagen“, so das für Justiz und Inneres zuständige Kommissionsmitglied António Vitorino.**

### Was bedeutet vorübergehender Schutz?

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist Situationen vorbehalten, bei denen es zu einem Massenzustrom von Vertriebenen kommt. Dieser außergewöhnliche Mechanismus, der den Betroffenen unverzüglich Schutz bietet, wird auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vom Ministerrat (mit qualifizierter Mehrheit) ausgelöst. Der vorübergehende Schutz wird für ein Jahr gewährt und kann zweimal um sechs Monate (bis zur Höchstdauer von einem Jahr) verlängert werden. Der Rat kann über eine weitere Verlängerung von bis zu einem Jahr beschließen. Wenn die Lage im Herkunftsland eine Rückkehr zulässt, kann der Rat die Beendigung des vorübergehenden Schutzes beschließen. Die Richtlinie enthält auch Normen für die Zusammenarbeit mit dem UNHCR.

### Rechtsstellung der Vertriebenen im Rahmen des vorübergehenden Schutzes

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird durch den vorübergehenden Schutz nicht berührt. Die Richtlinie sieht vor, dass den Betroffenen auf Wunsch auch der Zugang zum normalen Asylverfahren offensteht.

Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, erhalten einen Aufenthaltstitel sowie das Recht auf Arbeit, Unterkunft, Sozialleistungen, medizinische Versorgung, allgemeine und berufliche Bildung und angemessene Unterrichtung über die einschlägigen Regelungen. Für Familien, die bereits im Herkunftsland gebildet wurden, besteht die Möglichkeit der Familienzusammenführung.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie Mindestnormen für die Rückkehr der Vertriebenen sowie für Maßnahmen, die nach Beendigung des vorübergehenden Schutzes greifen.

### Solidarität zwischen Mitgliedstaaten

Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bedeutet finanzielle Solidarität (über den Europäischen Flüchtlingsfonds) und Solidarität bei der Aufnahme von Vertriebenen durch die Mitgliedstaaten. Letztere erfolgt auf der Grundlage des Prinzips der „doppelten Freiwilligkeit“, d. h. die Mitgliedstaaten müssen bereit sein, die für eine Aufnahme in Betracht kommenden Personen aufzunehmen, und die betreffenden Personen müssen ihrerseits bereit sein, der Aufnahme durch diesen Mitgliedstaat zuzustimmen. Eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat kann nicht gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Die von den Mitgliedstaaten mitgeteilte Aufnahmekapazität muss bei der Vorbereitung des Beschlusses zur Einleitung des vorübergehenden Schutzes berücksichtigt werden.

### Weitere Meldungen zur Asylpolitik

Seit dem Inkrafttreten der Vertrags von Amsterdam hat die EU das System EURODAC und den Europäischen Flüchtlingsfonds eingerichtet. EURODAC ist ein System zum Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und Staatsangehörigen bestimmter Drittländer, durch den Europäischen Flüchtlingsfonds wird die finanzielle Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet.

Außerdem hat die Kommission Vorschläge für Richtlinien zu Asylverfahren und Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern vorgelegt, die zur Zeit im Rat erörtert werden. In Kürze wird sie Vorschläge vorlegen für die Einführung eines Nachfolgeinstruments zum Dubliner Übereinkommen (Kriterien und Verfahren, um festzulegen, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist), für Regelungen betreffend die Zuerkennung und den Inhalt des Flüchtlingsstatus sowie für Maßnahmen betreffend Formen subsidiären Schutzes. Diese Instrumente sind Bestandteil der ersten Phase des in Tampere beschlossenen Harmonisierungsprozesses zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Die Kommission ruft ihre am 22. November 2000 angenommene Mitteilung in Erinnerung, in der sie das langfristige Ziel des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems aufgezeigt hat: ein gemeinsames Asylverfahren und ein unionsweit geltender einheitlicher Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird.